



Stand: 21.02.2020

## Zuwendungsrecht & Auflagen

Bei Projektfinanzierung ist nicht jede vergaberechtliche Auflage wirksam  
Verwaltungsgericht Göttingen Urteil, 21.08.2019  
[Aktenzeichen 1 A 151/18]

Im Umwelt- und Naturschutzbereich setzen Vereine auch Projekte um, die öffentlich gefördert werden. Dabei sind oft Auflagen der zuständigen Behörde zu beachten. Welche Probleme entstehen können, wenn die Auflagen missverständlich sind, veranschaulicht ein Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen (VG).

Im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme hatte ein Verein Mittel für einen Projektleiter und einen Mitarbeiter erhalten. Er wollte diese Positionen durch ein Vorstandsmitglied und ein Vereinsmitglied besetzen. Die Behörde hatte auf ihr Merkblatt „Interessenkonflikte im Vergabeverfahren“ hingewiesen; ihrer Ansicht nach war eine Ausschreibung erforderlich. Zudem sei die Vergabeverordnung für öffentliche Auftraggeber zu beachten. Daraufhin wurden die beiden Stellen ausgeschrieben. Da die Projektstellen jedoch schließlich mit aktiven Vereinsmitgliedern besetzt wurden, widerrief die Behörde den Zuwendungsbescheid aufgrund eines **Interessenkonflikts** und forderte die Mittel zurück.

Das VG hielt die Klage des Vereins für begründet. Der Rückforderungsbescheid sei rechtswidrig, da der Verein nicht gegen eine Auflage verstoßen habe. Maßgeblich für die Auslegung sei nicht das Verständnis der Behörde, sondern, wie der Empfänger die Auflage ausgehend von ihrem Wortlaut und ihrem objektiven Gehalt nach **Treu und Glauben** habe verstehen müssen.

Zudem unterliegen Arbeitsverträge - anders als Dienstleistungsverträge laut VG von vornherein nicht dem **Vergaberecht**. Das Merkblatt der Behörde habe sich nur auf das Vergabeverfahren bezogen. Daher habe in der Personalauswahl des Vereins kein Fehler gelegen. Auch falle der Verein nicht unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers. Das wäre nur der Fall, wenn er überwiegend von einer Gemeinde finanziert würde.

**Hinweis** Die Entscheidung zeigt, dass sich auch Behördenmitarbeiter irren können und Zuwendungsbescheide mitunter vorschnell widerrufen. Lassen Sie daher solche Forderungen überprüfen.